



**EINWOHNERGEMEINDE
BETTENHAUSEN**

Personalverordnung

Ausgabe 1.1.2016
1. Teilrevision 1.1.2019

Gestützt auf Art. 21 des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Bettenhausen vom 2. Dezember 2015 beschliesst der Gemeinderat

Angestellte

Personal und Angestellte der Verwaltung	<p>Art. 1 ¹ Die Einstufung erfolgt gemäss Gehaltsklassentabelle Anhang I des Personalreglementes und jährlicher Einstufung durch den Gemeinderat. Die Teuerung (genereller Gehaltsaufstieg, Familien und Betreuungszulagen) richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p> <p>² Für Sitzungsgeld und Spesen sind die Ziffern 2.1 bis 2.3 im Anhang II des Personalreglementes anwendbar.</p>
Abgeltung von Überzeit	<p>Art. 2 Auf Beschluss des Gemeinderates können für spezielle projektbezogene Mehrleistungen Überzeiten ausbezahlt werden. Die Berechnung erfolgt gemäss Stundenlohnrechnung des Kantons Bern plus Ferienentschädigung gemäss Alter, Anteil 13. Monatslohn und wenn berechtigt, Betreuungszulagen.</p>
Hauswartung Schul- liegenschaften	<p>Art. 3 Die Einstufung erfolgt gemäss Gehaltsklassentabelle Anhang I des Personalreglementes und jährlicher Einstufung durch den Gemeinderat. Die Teuerung (genereller Gehaltsaufstieg, Familien und Betreuungszulagen) richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p>
Befohlene Sonntagsarbeit	<p>Art. 4 Der Zeitaufwand wird mit 50% Zeitzuschlag vergütet. Ausgenommen davon ist das Personal, welches im Wahl- und Abstimmungsausschuss mitarbeitet.¹</p>
Wegmeisterin/ Wegmeister	<p>Art. 5 ¹ Die Einstufung erfolgt gemäss Gehaltsklassentabelle Anhang I des Personalreglementes und jährlicher Einstufung durch den Gemeinderat. Die Teuerung (genereller Gehaltsaufstieg, Familien und Betreuungszulagen) richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p> <p>² Für Sitzungsgeld und Spesen sind die Ziffern 2.1 bis 2.3 im Anhang II des Personalreglementes anwendbar.</p> <p>³ Für die Benützung von Traktor/Transporter/Geräte/Maschinen wird nach FAT-Tarif abgerechnet.</p>
Zulagen für Pikettdienst	<p>⁴ Für den Winterdienst (Salzdienst und Schneeräumung) wird pro Wintersaison eine Pauschalentschädigung von Fr. 250.00 ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Januar.²</p>

Funktionäre/Aushilfen

Reinigungspersonal/ Hauswartung übrige Gemeindeliegenschaf- ten/-anlagen und zusätzliche Aushilfen	<p>Art. 6 Die Entschädigung erfolgt nach Zeitaufwand gemäss Stellenbeschrieb. Fr. 24.15*)</p>
--	--

¹ Änderung vom 17.01.2019; gültig ab 01.01.2019

² Ergänzung vom 17.01.2019; gültig ab 01.01.2019

	...	³	
Pumpenhauswart	Art. 8 Die Entschädigung erfolgt nach Zeitaufwand gemäss Stellenbeschrieb		Fr. 24.15*)
	...	³	
	...	³	
Gemeindeweibel	Art. 11 Pauschalentschädigung (Aufgaben gemäss Pflichtenheft)		Fr. 2'500.00
	...	³	
Stimm-/Wahlmaterial- verträger/in Ortsteil Bollodigen ⁴	Art. 13 Pauschalentschädigung		Fr. 300.00 ⁴
Übrige Funktionäre und Aushilfen der Gemeinde	Art. 14 ¹ Für vom Gemeinderat eingesetzte Funktionäre und Aushilfen jeder Art erfolgt die Entschädigung nach Zeitaufwand		Fr. 24.15*)
	² Für Sitzungsgeld und Spesen sind die Ziffern 2.1 bis 2.3 im Anhang II des Personalreglementes anwendbar.		
	³ Für die Benützung von Traktor/Transporter/Geräte/Maschinen wird nach FAT-Tarif abgerechnet.		
*)Stundenansatz Grund- lohn Funktionäre/ Aushilfen	Art. 15 Die Teuerung (genereller Gehaltsaufstieg) richtet sich nach dem jährlichen Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern.		
Zulagen	Art. 16 Zusätzlich zum Grundlohn wird die Ferienentschädigung gemäss Alter und der Anteil 13. Monatslohn aufgerechnet und auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen. Bei Funktionären und Aushilfen besteht kein Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen.		

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 17** ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

³ Streichung vom 17.01.2019; gültig ab 01.01.2019

⁴ Änderung vom 17.01.2019; gültig ab 01.01.2019

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18.12.2015 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig. U. Zumstein

sig. R. Roth

Urs Zumstein

Regula Roth

Änderungen Verordnung

Die Änderungen von Art. 4 und 13, Ergänzung von Art. 5 Abs. 4 und Streichung von Art. 7, 9, 10 und 12 wurden vom Gemeinderat am 17. Januar 2019 beschlossen und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Bettenhausen, 17. Januar 2019

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin



Urs Zumstein



Naomi Appel

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Personalverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 7 vom 14. Februar 2019 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 8. April 2019

Die Gemeindegemeinschafterin



Naomi Appel